

Landgericht Darmstadt
Aktenzeichen:
14 O 13/24

Verkündet am: 27.06.2024



10. Juli 2024

EINGEGANGEN



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände - Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V., vertr. d. d. Vorstand , Rudi-Dutschke-Str. 17, 10969 Berlin
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Andros Deutschland GmbH vertr. d. d. Geschäftsführer , Bahnhofstraße 31,
64747 Breuberg
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Landgericht Darmstadt – 3. Kammer für Handelssachen – durch die Vorsitzende
Richterin am Landgericht anstelle der Kammer nach § 349 Abs. 3 ZPO auf die
mündliche Verhandlung vom 27.06.2024 für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
- III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist der bundesweit tätige Dachverband aller 16 Verbraucherzentralen der Bundesländer und weiterer 27 verbraucher- und sozialorientierter Organisationen in Deutschland.

Die Beklagte stellt unter anderem Obstkonserven her und vertreibt diese.

Im Rahmen einer Beschwerde, eingereicht über das Portal lebensmittelklarheit.de, wurde der Kläger auf das Produkt der Beklagten „Libby's Auslese Mandarin-Orangen natursüß“ aufmerksam, dass diese unter anderem in den Filialen der REWE Markt GmbH zum Verkauf angeboten. Diese Obstkonserve enthält ganze Fruchtstücke, wobei der Zuckergehalt der eingesetzten Mandarinen durchschnittlich bei 11 g/100 g und bei Orangen im Durchschnitt bei 9 g/100 g, also insgesamt bei 9,9 %, liegt.

Auf der Schauseite der Produktverpackung befindet sich die Aussage: „Mandarin-Orangen natursüß“ (Anlage K1, Bl. 13 d.A.). Des Weiteren findet sich auf der Schauseite oben links die Aussage: „OHNE Zuckerzusatz¹ – natursüß“ sowie am unteren Rand die Fußnote „Obst enthält von Natur aus Zucker“ (Anlage K1, Bl. 13 d.A.).

Auf der Rückseite der Dose findet sich die Aussage: „Mandarin-Orangen, ganze Segmente, in Kakisaft aus Kakisaftkonzentrat“ (Anlage K2, Bl. 14 d.A.). Ferner findet sich dort die Nährwertinformation pro 100 g, diese liegt bei 9,9 g Zucker.

Im oberen rechten Bereich der Rückseite findet sich die Aussage: „In Fruchtsaft – ohne Zuckerzusatz“ (Anlage K2, Bl. 14 d.A.).

Mit Schreiben vom 13.10.2023 forderte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 27.10.2023 auf, eine strafbewehrte Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung abzugeben und innerhalb von einer Frist von zwei Wochen ab Unterzeichnung, eine Zahlung von 260,00 € brutto an den Kläger zu leisten (Anlage K3, Bl. 23 d.A.).

Die Beklagte lehnte die Abgabe einer Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung mit Schreiben vom 26.10.2023 (Anlage K4, Bl. 27 ff. d.A.) unter anderem mit dem Hinweis darauf

ab, dass die Verwendung des Kakisaftkonzentrats als Aufgussflüssigkeit zur Aufbewahrung der Mandarinen und Orangen rechtmäßig sei, da die Verwendung von Fruchtsäften für diesen Zweck grundsätzlich erlaubt sei und diese den Gesamtzuckergehalt des Produkts nicht erhöhten. Die Angabe „enthält von Natur aus Zucker“ sei keine Pflichtangabe.

Der Kläger widersprach den Ausführungen der Beklagten mit Schreiben vom 06.11.2023 und forderte die Beklagte nochmals vergeblich zur Unterzeichnung der Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung unter Fristsetzung bis zum 17.11.2023 auf (Anlage K5, Bl. 30 d.A.).

Der Kläger ist der Ansicht, die auf der Dose der Beklagten befindliche Aussage „ohne Zuckerzusatz“ stelle einen Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 HCVO (VO EG Nr. 1924/06) dar. Dazu trägt sie vor, das verwendete Kakisaftkonzentrat sei von der Beklagten mit dem Ziel eingesetzt worden, das Mandarin-Orangen Produkt zu süßen. Für den Verbraucher sei nur schwer erkennbar, dass das Produkt zuckerreiches Kakisaftkonzentrat enthalte.

Des Weiteren ist der Kläger der Ansicht, die Aussage „Mandarin-Orangen natursüß“ stelle einen Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 a) LMIV (VO EU Nr. 1169/2011) dar. Diese Aussage suggeriere die Süße entstamme lediglich den Mandarinen und Orangen, obwohl diese dem Kakisaftkonzentrat entstamme und die Süße des Produkts erhöhe.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen

Im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „Libby's Auslese Mandarin-Orangen natursüß“ mit den folgenden Angaben zu bewerben bzw. bewerben zu lassen:

- a. „Ohne Zuckerzusatz“

und/oder

- b. „Mandarin-Orangen natursüß“

wenn die geschieht wie in den Anlagen K1 und K2 abgebildet.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von 260,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.11.2023 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Aufgussflüssigkeit sei nicht als Bestandteil des Lebensmittels zu qualifizieren, dies seien allein die in der Dose enthaltenen Mandarinen- und Orangenstücke. Die Rezeptur der Aufgussflüssigkeit diene lediglich der möglichst unveränderten Erhaltung des von Natur aus vorhandenen Zuckergehalts. Der in der Aufgussflüssigkeit enthaltene Zucker erhöhe den Zuckergehalt der Früchte nicht bzw. nur minimal. Insbesondere erfolge die Beigabe des Kakisaftkonzentrats nicht mit der Intention, den Zuckergehalt der Früchte zu erhöhen. Aufgrund der Ausgeglichenheit des osmotischen Drucks innerhalb der Konservendose finde ein Austausch von Zuckermolekülen zwischen Aufgussflüssigkeit und Fruchtstückchen nicht statt. Der Verbraucher bekomme genau die Süße, die er von Natur aus erwarten dürfe. Eine rechtlich relevante Irreführung sei nicht erkennbar. Die aufgrund der Zugabe des Kakisaftkonzentrats möglicherweise erhöhten Zuckerwerte der Früchte seien, derart gering, dass sich die Erhöhung nicht auf die tatsächliche Qualität und den Geschmack der Früchte auswirke.

Der Hinweis „natursüß“ werde dahingehend verstanden, dass das Lebensmittel Süße enthalte und also nicht zuckerfrei sei.

Wegen des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst den dazugehörigen Unterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nicht begründet.

Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert.

Dem Kläger steht kein Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 3 HCVO i.V.m. § 3 Abs. 1, 3a UWG bzw. Art. 1 Abs. 1a) LMIV zu.

Nach Art. 8 Abs. 1 HCVO dürfen nährwertbezogene Angaben nur gemacht werden, wenn sie im Anhang der Verordnung aufgeführt sind und den in der Verordnung festgelegten Bedingungen entsprechen. Der Hinweis „ohne Zuckerzusatz“ darf nur verwendet werden, wenn

dem Lebensmittel keine Mono- und Disaccharide zugesetzt wurden und in ihm auch keine anderen Lebensmittel, die wegen ihrer süßenden Wirkung eingesetzt werden, als Zutat enthalten sind. Durch diese kumulativen Bedingungen soll verhindert werden, dass die Einbringung von Zucker über andere Lebensmittel wie z. B. Honig, Fruchtsaftkonzentrate oder Sirupe erfolgt. Das Gesetz verbietet die Auslobung „ohne Zuckerzusatz“ in allen Fällen, in denen der Zuckergehalt des Lebensmittels mittelbar oder unmittelbar angehoben wird. Entscheidend ist, dass die Zweckbestimmung der verwendeten Zutat die Süßung des Lebensmittels ist. Deren Süßkraft muss dabei weitgehend der von als solchen eingesetzten Mono- oder Disacchariden vergleichbar sein; ein „bloß süßender Nebeneffekt“ ist nicht ausreichend (LG Hamburg, Urteil vom 09.05.2008, Az.: 408 O 55/08; Holle/Hüttebräuer/Holle, 1. Aufl. 2018, VO (EG) 1924/2006 Art. 8 Rn. 63).

Die Aufgussflüssigkeit erfüllt, hieraus weist der Kläger zutreffend hin, verschiedene Funktionen. Unstreitig wird vorliegend verdünntes Kakisaftkonzentrat als Aufgussflüssigkeit verwandt, um die Qualität und Frische der Mandarinen- und Orangenstückchen zu erhalten und diese jedenfalls bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums zu konservieren. Zudem ist es unstreitig, dass sich die Kakifrucht weder bestimmend auf den Geschmack des Lebensmittels auswirkt noch, dass die Beschaffenheit der Obststückchen hierdurch sonst wie verändert wird. Insofern bedarf es – neben der ausdrücklichen Ausweisung im Zutatenverzeichnis und dem weiteren Hinweis auf der Rückseite der Dose – weder einer bildlichen noch sonstigen darüber hinausgehenden Hervorhebung des Kakisaftes.

Überdies dient das verdünnte Konzentrat dazu, um den Zuckergehalt der Aufgussflüssigkeit dem des eigentlichen Lebensmittels anzugleichen, damit in diesem der ursprüngliche Zuckergehalt auch bei längerer Lagerung - wie bei Obstkonserven typisch - unverändert erhalten bleibt. Damit dient der in der Aufgussflüssigkeit befindliche Zucker dem Erhalt des sich in den Früchten ohnehin von Natur aus befindlichen Zuckers. Dem Saftkonzentrat kommt keine süßende Wirkung in dem Sinne zu, dass der Zuckergehalt in den Obststückchen erhöht wird, sondern lediglich nicht verringert wird. Zudem sind Schwankungen des Zuckergehaltes von bis zu 20 % unbeachtlich und stellen auch die in Art. 7 LMIV geforderte Lauterkeit der Information über Lebensmittel nicht in Frage.

Soweit der Kläger behauptet, das enthaltene Kakisaftkonzentrat werde von der Beklagten mit dem Ziel eingesetzt, das vorliegende Produkt zu süßen, fehlt jeglicher, konkreter Vortrag dazu, dass durch dessen Einsatz im vorliegenden Fall tatsächlich eine spürbare oder wahrnehmbare Veränderung des Zuckergehaltes in den Mandarinen und Orangen stattfindet. Trotz des Hinweises in der mündlichen Verhandlung hat der Kläger keinen Vortrag zum Zuckerhalt des Kakisaftkonzentrats in den streitgegenständlichen Dosen gehalten. Konkrete Anhaltspunkte für eine spürbare Beeinträchtigung des Zuckergehalts, die gegen das das

Zweckbestimmungserfordernis der „Süßung“ nach Art. 8 Abs. 1 HCVO verstößt, und damit relevant im Sinne des § 3a UWG ist, sind nicht ersichtlich.

Aus dem ohne konkreten Bezug zum vorliegend Fall gehaltenen Vortrag, dass Kakisaftkonzentrat oft als Süßungsmittel in verschiedenen Lebensmitteln verwendet werde, lässt sich nicht der Rückschluss ziehen, die Beklagte verwende das verdünnte Konzentrat im streitgegenständlichen Fall mit der Absicht, den Zuckergehalt des Lebensmittels zu erhöhen.

Anzuerkennen ist zwar der Klägervortrag, wonach der Zuckergehalt der Früchte nicht allein durch den osmotischen Druck bestimmt wird und darüber hinaus der osmotische Druck durch die Art und Weise der Verarbeitung oder der Lagerung nicht konstant ist, allerdings fehlt jeglicher Nachweis seitens des Klägers, dass diese Faktoren vorliegend konkreten Einfluss auf den Zuckergehalt der Obststückchen haben.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass die Beklagte jeweils in unmittelbarer räumlichen Nähe zur beanstandeten Aussage „OHNE Zuckerzusatz“ mit den Worten „natursüß“ und „In Fruchtsaft“ ausdrücklich und deutlich für den Verbraucher sichtbar darauf hinweist, dass Obst von Natur aus süß ist und in Fruchtsaft, bekanntermaßen ebenfalls zumindest süß, eingelegt ist. Die Beklagte befolgt damit den obligatorischen Hinweis aus der Anlage zu der HCVO, dass ihr Produkt von Natur aus Zucker enthält und damit eine durch die Aussage „ohne Zuckerzusatz“ geschaffene Irreführungspotential bei Produkten, die natürlicherweise dennoch Zucker enthalten, wieder beseitigt.

Auf die zwischen den Parteien aufgeworfene Frage, ob die Aufgussflüssigkeit als integralen Bestandteil des verzehrfertigen Produkts, zu verstehen ist, kommt es mithin vorliegend nicht an.

In der Aussage „Mandarin-Orangen natursüß“ ist kein Verstoß gegen Art. 7 I a) LMIV (VO EU Nr. 1169/2011) zu erblicken. Diese Aussage wäre nur dann irreführend, wenn dem Obst, so wie der Kläger pauschal behauptet, über das verdünnte Kakisaftkonzentrat Süße hinzugefügt würde. Wie oben dargelegt, fehlen vorliegend konkrete Anhaltspunkte für diese Behauptung.

Ein Aufwendungsersatzanspruch in Höhe von 260,00€ nach § 13 Abs. 3 UWG steht dem Kläger nicht zu, die Abmahnung ist nicht berechtigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 S. 1, 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Vorsitzende Richterin am
Landgericht

Zur Geschäftsstelle gelangt am: 28.06.2024
09.07.2024, Mihajlidi, Elena